OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350459/2/GS/TO

Datum:
Linz, 14. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des H F, vertreten durch M H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.11.2017, GZ: BHGRSO-2015-22493/26-Hai, betreffend Vorschreibung eines Kostenersatzes für die Hauptleistung Wohnen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz 2008 (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben und das diesbezügliche Kostenersatzverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.11.2017, GZ: BHGRSO-2015-22493/26-Hai, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, dem Land Oberösterreich nach Abzug der Eigenleistungen des Bf für den ungedeckten Aufwand von 164.655,27 Euro im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2016 für die Hauptleistung Wohnen einen Kostenersatz von 16.912,33 Euro zu bezahlen. Dieser Betrag ist bis 29.12.2017 einzubezahlen.
Als Rechtsgrundlagen wurden §§ 20, 39 Abs. 1 Z 1, 40 Abs. 1 Z 1 und Z 2, 45 Abs. 3 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 42/2008 idF LGBl. Nr. 50/2017 iVm §§ 1 bis 3 der Beitrags- und Richtsatzverordnung zum Oö. ChG angeführt.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf im Rahmen des Oö. ChG Wohnen im Wohnverbund S, Estraße, erhält und für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2016 dafür ein ungedeckter Aufwand in Höhe von 164.655,27 Euro vorliegt. Wie der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Schreiben der Sachwalterin des Bf vom 06.11.2017 mitgeteilt wurde, verfügt der Bf über ein aktuelles Geldvermögen von 28.912,33 Euro, weshalb er zum Kostenersatz zu verpflichten war. Zudem wurde auf die Freibetragsgrenze gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung hingewiesen, die bei Wohnen im Wohnheim 12.000 Euro beträgt.

I.2. Dagegen richtet sich die im Wege der Sachwalterin des Bf eingebrachte Beschwerde vom 12.12.2017 (eingelangt bei der belangten Behörde am 21.12.2017), in der zusammengefasst der Entfall des Pflegeregresses durch die Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG idF BGBl. I 125/2017 vorgebracht wird.

I.3. Mit Schreiben vom 16.01.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem Hinweis vor, dass der Umfang des durch den Nationalrat beschlossenen Entfalls des Pflegeregresses in rechtlicher Hinsicht strittig sei.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Novellierung des Oö. ChG (Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert werden – LGBl. Nr. 39/2018) die Rechtslage klar und eindeutig ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Mit BGBl I Nr 125/2017 wurde das Sozialversicherungszuordnungsgesetz (SVZG) erlassen, mit dem das Allgemeine Sozialversicherunsgesetz, BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 66/2017, geändert wurde. In § 330a ASVG ist festgelegt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und GeschenknehmerInnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist. Dazu konkretisiert § 707a ASVG in den Schlussbestimmungen, dass § 330a samt Überschrift idF des BGBl I Nr 125/2017 mi 01.01.2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Oö. Landtag hat mit der am 30.05.2018 kundgemachten und gemäß Art. III mit 01.01.2018 in Kraft getretenen Novelle zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und zum Oö. Chancengleichheitsgesetz – LGBl. Nr.39/2018, das am 29.06.2017 mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, das vom Nationalrat beschlossenen Verbot des Pflegeregresses im Oö. Landesrecht so umgesetzt, als der Vermögensregress nicht bloß in Zusammenhang mit stationär erbrachten Leistungen nach dem Oö. ChG abgeschafft wird, sondern analog dazu auch für alle anderen Hauptleistungen nach dem Oö. ChG.

Der Ersatz durch die leistungsempfangende Person gemäß § 40 Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 39/2018 lautet nunmehr:

(1) Die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 ist zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn
1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

(2) Von der Ersatzpflicht sind ausgenommen:
1. die Kosten, die für Maßnahmen der Frühförderung nach § 10 geleistet wurden;
2. die Kosten für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1, für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG idgF hat der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG können als Beitrag gemäß Abs. 1 insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5.

Einerseits besteht somit aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage keine gesetzliche Verpflichtung, mit dem verwertbaren Vermögen Kostenersatz zu leisten und das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich bei seiner Entscheidung die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblich Sach- und Rechtslage der Entscheidung zugrunde zu legen (VwGH 24.03.2016, Ro 2015/05/0012; 19.05.2015, Ra 2015/05/0017;29.09.2015, Ra 2015/05/0045 u.a.), andererseits ist in § 707a ASVG eindeutig festgelegt, dass ab 01.01.2018 keine Ersatzansprüche mehr geltend zu machen und laufende Verfahren einzustellen sind. Es war somit aus den angeführten Gründen der angefochtene Bescheid zu beheben, wonach der Bf aufgrund seines Vermögens Kostenersatz für die Hauptleistungen Wohnen nach § 12 Oö. ChG zu leisten hat, und das Kostenersatzverfahren einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger